

Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes



Präambel

Im Rahmen der im NÖ Fischereigesetz 2001 definierten Ziele fördert der NÖ Landesfischereiverband (im Folgenden: NÖ LFV) in Zusammenarbeit mit den Fischereivereivverbänden Projekte, deren Durchführung der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines gewässertypischen und artenreichen Bestandes an Wassertieren dient. Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt werden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese im Text nicht explizit ausgeschrieben sind. Antragsteller um Förderung werden in Folge als Förderungswerber bezeichnet.

1. Förderziele im Sinne des § 1 NÖ Fischereigesetzes 2001

Die Rechtsgrundlagen und Ziele sind im NÖ Fischereigesetz 2001 definiert:

Ziele dieses Gesetzes (§ 1 NÖ FischG 2001) sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher Maßnahmen entsprechend den Prioritätsachsen Gewässerökologie, aquatische Lebensgemeinschaften und Forschung, wie detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

2. Aufbringen und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ FischG 2001:

Der NÖ Landesfischereiverband und die Fischereivereivverbände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionskosten
- Planungskosten
- Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch)
- Temporäre Grundablöse
- Kosten für Gutachten
- Abrisskosten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer), Gerichts- und Notariatskosten, sonstige Entschädigungen, Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zu der Finanzierung des Projekts entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, inwieweit die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst, teilweise oder kaum zu Gute kommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe (Anlage 2) richtet sich einerseits nach den Prioritätsachsen / Maßnahmenpaketen (Gewässerökologie / Aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung) sowie

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes sowie
- der budgetären Situation des NÖ Landesfischereiverbandes.

7. Antragstellung

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts zu stellen. Der Förderungsantrag hat alle im Antragsformular (Anlage 3) geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten. Förderungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung, an den NÖ LFV zu stellen. Parallel dazu kann ein weiterer Antrag auch an den von seinem örtlichen Wirkungskreis her zuständigen Fischereivereinerband (Anhang A) gestellt werden.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der NÖ LFV prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ FischG 2001
- Der Vorstand des Verbandes entscheidet über die Förderungswürdigkeit
- Ist der Antrag förderungswürdig beschließt der Vorstand die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt ,beziehungsweise die abschlägige Entscheidung und deren Begründung mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem NÖ Landesfischereiverband keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes, St. Pölten.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom NÖ LFV nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden.

Diese Förderungszusage enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- genaue Bezeichnung des Förderungsenehmers (mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl o.ä.)
- Art und Höhe der Förderung
- Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand), der Vorhabensziele und dafür relevanter Indikatoren
- Gesamtkosten des Projekts
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten
- Publizitätsbestimmungen
- Abrechnungs- und Auszahlungsbedingungen
- Bestimmungen über Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- sonstige zu vereinbarende Auflagen

Die Förderungszusage kann auch durch eine Fördervereinbarung mit obigem Inhalt erfolgen.

Die Gewährung einer Förderung wird vom NÖ Landesfischereiverband jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht. Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem NÖ LFV abzurechnen
- dem NÖ LFV alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, diese Änderungen vom Vorstand genehmigen zu lassen.
- Mitgliedern des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes oder dazu vom Vorstand beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

10. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche ist dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung siehe Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Seite 14 der Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes.

11. Durchführung und Kontrolle

Der NÖ LFV kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

12. Projektabschluss – Sachbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist dem NÖ LFV ein detaillierter Sachbericht (Abschlussbericht) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der der geförderten Maßnahmen vorzulegen (Anlage 3).

- Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungnehmer für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

13. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den NÖ LFV erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Sachbericht, Projektabrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der NÖ LFV die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Fischerkartenabgabe Bedacht zu nehmen.

14. Evaluierung

Der NÖ Landesfischereiverband kann nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.

Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen

Anhang A – Weitere Zuständigkeiten

Zuständigkeiten nach Wirkungsbereichen gemäß NÖ FischG 2001, Anlage 2

Fischereivereinerband I, Geschäftsführerin: Eva Tiefenbacher, Apollogasse 12/24, 1070 Wien, Telefon: 0681/10 55 21 04, Email: fisch1@noe-lfv.at;

Fischereivereinerband II, Geschäftsführer: DI Stefan Winna, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf, Telefon: 0664/1662818, Email: fisch2@noe-lfv.at;

Fischereivereinerband III, Geschäftsführerin: Hermine Hohenegger, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 0664/ 657 28 53, Email: fisch3@noe-lfv.at;

Fischereivereinerband IV, Geschäftsführer: Dr. Hans Kaska, Rathausplatz 18, 3100 St. Pölten, Telefon: 02742/353121, Fax: 02742/353121-25, Email: fisch4@noe-lfv.at;

Fischereivereinerband V, Geschäftsführer: Andreas Schweiger, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden, Telefon: 02252/44305, Fax: 02252/44305, Email: fisch5@noe-lfv.at

Wirkungsbereich

Fischereivereinerband I

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2. die Große und die Kleine Krems,
3. die Lainsitz,
4. den Großen und den Kleinen Kamp,
5. die Zwettl,
6. den Purzelkamp,
7. den Taffabach,
8. den Gscheinzbach,
9. den Mühlkamp
10. die Ysper,
11. den Weitenbach

Fischereivereinerband II

1. die Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen des Land Wien,
2. die March,
3. die Deutsche und die Mährische Thaya,
4. die Große und die Kleine Tulln,
5. den Wienfluss,
6. den Marchfeldkanal

Fischereivereinerband III

1. die Enns und den Ramingbach,
2. die Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. die Kleine Erlauf,
4. die Ybbs mit den Lunzerseen,
5. den Aubach,
6. den Erlabach,
7. die Lassing,
8. die Melk,
9. den Mendlingbach

Fischereirevierversand IV

1. die Pielach,
2. die Fladnitz,
3. die Traisen,
4. die Perschling,
5. die Mürz,
6. den Walsternbach,
7. die Salza

Fischereirevierversand V

1. die Warme Fische,
2. die Fische-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4. die Schwarza,
5. die Pitten,
6. den Wiener-Neustädter-Kanal
7. den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. die Piesting,
9. die Schwechat,
10. den Mödlingbach,
11. die Triesting,
12. den Liesingbach,
13. die Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen:
Zöbernbach, Lambach usw.

Anlage 1

Förderbare Maßnahmen

Prioritätsachse

Maßnahme / Ziel

Aktion / Projekt

Gewässerökologie		
<p><i>Ziele:</i> vielfältige Gewässerstrukturen sichergestellte Vernetzung ausreichend Gewässerräume naturnaher Geschiebetransport naturnahes Temperaturregime naturnahes Abflussregime sauberes Wasser</p>	Verbesserung der Durchgängigkeit	Entfernung von Fischwanderungshindernissen (idS. auch der freiwillige Abriss bestehender Querbauwerke) Errichtung von Fischwanderhilfen (inkl. Anpassung an den Stand der Technik) Errichtung von Fischleiteinrichtungen Monitoring zur Funktionskontrolle (bei Neuerrichtung oder Anpassung) Nachträglicher Einbau von Fischescheuchanlagen (soweit deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist)
	Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken Renaturierung, Revitalisierung, Klimawandel	Herstellung leitbildkonformer Varianzen (Längen-, Breiten-, Tiefen-, Strömungs) Herstellung leitbildkonformer Sohl-/Uferstrukturierungen Maßnahmen zur Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) (Wieder)herstellung, Anbindung, Strukturierung von Neben-/Altarmen, Ausständen ... Herstellung von Fischunterständen Herstellung / Pflege von Uferbewuchs Ankauf von Ufergrundstücken durch WA3/Wasserverbände z.Z. ggst. Maßnahmen Maßnahmen zum Schutz gegen Wellenschlag Erhaltungsbaggerungen Erhaltung, Sicherung und Neuanlage von Laichstätten
	Minderung der Auswirkung von Ausleitungen	Erhöhung von Restwassermengen Verkürzung von Ausleitungsstrecken Niederwasser Strukturierung von Ausleitungsstrecken
	Minderung der Auswirkung von Rückstau	Strukturmaßnahmen im Stauwurzelbereich Einbau von (kleinräumigen) Strukturen im Sohl-/Uferbereich
	Minderung der Auswirkung von Schwall/Sunk	Management Etablierung von Refugialhabitaten

Aquatische Lebensgemeinschaften <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensgemeinschaften</i>	Wiederherstellung leitbildkonformer Fischbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz
		fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen
		Durchführung von Artenschutzprogrammen
	Wiederherstellung leitbildkonformer Krebs-/Muschelbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründete Nachzucht aus natürlichen Beständen
		fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz
		fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen
	Umgang mit Prädatoren	Durchführung von Artenschutzprogrammen
		Bestandserhebungen
		Managementpläne
	Fischbestandsuntersuchungen	Eingriffsmonitoring
		Fischartenkartierung (allgemein, flächendeckend)
		Fischbestandserhebungen (spezielle Ziele, schwerpunktmäßig)
Fischbestandsmonitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten		
Forschung & Entwicklung <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensräume und Lebensgemeinschaften</i>	Verbesserung des einschlägigen theoretischen u. praktischen Wissens auf den Gebieten der Fisch-/Gewässerökologie, des fischereilichen Artenschutzes und der Fischereiwirtschaft Grundlagenforschung zu relevanten Themen s.o. Angewandte Forschung zu relevanten Themen s.o. und Klimawandel	interdisziplinäre Literaturstudien als Projekt (nicht aber Routine-Literaturrecherche im Forschungsbetrieb und für Projekte)
		Universitäre Abschlussarbeiten
		Freilandstudien
		Pilotprojekte
		Monitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten
Um Förderung von Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen die weidgerechte Fischerei näher bringen, kann beim Verband angesucht werden.		

Anlage 2

Mögliche Förderungshöhe

in Abhängigkeit von Projektkosten und Maßnahmenpaketen / Prioritätsachsen

Maßnahmenpaket / Fischwanderhilfen(*)

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 25% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 20% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
> € 200.000,-	Bis 5% möglich

Maßnahmenpaket / Gewässerökologie & aquatische Lebensgemeinschaften

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 50% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 25% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
€ 200.000,- bis € 500.000,-	Bis 5% möglich
> € 500.000,-	Bis 2,5% möglich

Maßnahmenpaket / Forschung & Entwicklung

Staffelung:

<i>Förderfähige Projektkosten</i>	<i>max. Förderungshöhe</i>
€ 0 bis € 10.000,-	Bis 75% möglich
€ 10.000,- bis € 50.000,-	Bis 37,5% möglich
€ 50.000,- bis € 100.000,-	Bis 15% möglich
€ 100.000,- bis € 200.000,-	Bis 10% möglich
€ 200.000,- bis € 500.000,-	Bis 5% möglich
> € 500.000,-	Bis 2,5% möglich

Bei Abriss von bestehenden Querbauwerken, die Fischwanderhindernisse darstellen, welche dadurch dauerhaft entfernt werden (zB. Wehre von Wasserkraftanlagen), ist eine Förderungshöhe bis 50% der reinen Abrisskosten möglich. Die Förderung ist nur dann möglich, wenn der Abriss ohne behördlichen Auftrag erfolgt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Bedeutung des Vorhabens (überregional / Einzugsgebiet / Gewässer / Revier)
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg
- dem Umfang des zu erwartenden Eigennutzens des Förderwerbers
- der budgetären Situation / Verfügbarkeit der Mittel des NÖ Landesfischereiverbandes.

Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsantrag an den NÖ Landesfischereiverband



Formular 1A

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.

1. Antragsteller (Förderwerber)

(Siehe Abs. 4 der Förderrichtlinien)

Natürliche Personen als Förderwerber

Vor- und Nachname:.....

Geburtsdatum:.....

Juristische Personen als Förderwerber

Bezeichnung:.....

(Firma, Verein, Institut etc.)

Ergänzende Angabe:.....

(ZVR, Firmenbuchnummer)

Nach Außen vertretungsbefugte natürliche Person:

.....

(Obmann des Vereins, etc.)

Anschrift

Adresse:

Wohnort:..... PLZ:

Telefonnummer:

Email:

Kontobezeichnung:

IBAN:

BIC: BANK:.....

Alle Angaben für die Antragstellung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die persönlichen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankdaten zum Zweck der Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe vom NÖ Landesfischereiverband verarbeitet werden.

Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der abgedruckten Datenschutzerklärung (Seite 14 der Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes)

X.....

Für die Richtigkeit der Ausführungen und Angaben, Unterschrift der Förderwerberin oder Förderwerber bzw. zur Einbringung des Antrags bevollmächtigten Person. Antragsformulare ohne Zustimmungen und Unterschrift sind mangelhaft und können nicht bearbeitet werden.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Zweck)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Kurzbeschreibung der Ziel(e) des Vorhabens

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Zeitplan vom Beginn des Projektes

Voraussichtlicher Beginn:.....(TT/MM/JJJJ)

Voraussichtlicher Abschluss des Projektes bis:..... (TT/MM/JJJJ)

Angaben zum Ablauf:

.....

.....

.....

.....

5. Angaben zu den Kosten:

Gesamtkosten	€.....
Eigenmittel	€.....
Beantragte Förderung (Pflichtfeld)	€.....

Wurde ein Antrag um Förderung für das gegenständliche Projekt bereits bei anderen Stellen eingebracht? Falls ja, bei welchen und welche Fördergelder wurden bereits zugesichert.

zugesicherte Fördergelder

<input type="radio"/> Fischereirevierversand I	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand II	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand III	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand IV	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand V	€.....
<input type="radio"/> EU	€.....
<input type="radio"/> Landschaftsfond	€.....
<input type="radio"/> Sonstige (Bezeichnung Fördergeber)	
.....	€.....
.....	€.....
.....	€.....

Bitte geben Sie an, ob zugesicherte Fördergelder bereits vollständig oder in Teilbeträgen ausbezahlt wurden. Wurden noch keine Fördergelder ausbezahlt, sind die Felder leer zu lassen.

ausbezahlte Fördergelder

<input type="radio"/> Fischereirevierversand I	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand II	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand III	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand IV	€.....
<input type="radio"/> Fischereirevierversand V	€.....
<input type="radio"/> EU	€.....
<input type="radio"/> Landschaftsfond	€.....
<input type="radio"/> Sonstige (Bezeichnung Fördergeber)	
.....	€.....
.....	€.....
.....	€.....

6. Checkliste (für Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischaufstiegshilfen, wissenschaftliche Projekte oder Projekte einer besten Fischereibewirtschaftung)

Wasserrechtsbescheid für das Projekt

Lageplan

Projektplan

Genaue Baubeschreibung

Finanzierungsplan

Kostenvoranschläge

Ausgefüllter Antrag auf Förderung

Sonstige Anlagen (Fotos)

Nur bei Abriss bestehender Querbauwerke außerdem:

Wasserrechtlicher Bescheid über die Errichtung der Anlage

Nachweis über Eigentum bzw. Verfügungsberechtigung hinsichtlich der zu entfernenden Anlage

Verpflichtungserklärung über die dauernde Beseitigung des Fischwanderhindernisses

Anzahl der Dokumente als Beilage:.....

Der Antrag und Beilagen sind zweifach zu übermitteln.

